

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 233 - 234

Kreichgauer, ...: -Die vollstreckbaren

Alimentenvergleiche

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung.

Unter Mitwirkung von Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts,

herausgegeben von

Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte.

Inhalt: I. Die vollstreckbaren Alimentervergleiche. II. Vermögensverzeichnis und Pflugschaft beim Bestehen einer Quotenvermächtnis- oder Pflichtteilsforderung der Kinder gegen den Vater. III. Rechtsprechung: Reichsgericht (Civil- und Strafsachen); Bayer. Oberstes Landesgericht in München (Civil- und Strafsachen). IV. Literatur.

I. Die vollstreckbaren Alimentervergleiche.

Von kgl. Oberamtsrichter Reichgauer in Dachau.

Die Unterwerfung des Kindsvaters unter die sofortige Zwangsvollstreckung gestattet sofortiges Vorgehen gegen den zahlungs säumigen Kindsvater, wenn die in § 168 ff. des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit niedergelegten Vorschriften bei Abfassung des Protokolls eingehalten worden sind (vgl. §§ 174, 176 und 177 a. a. D.).

Die vor einem ersuchten Richter erklärte Unterwerfung des Kindsvaters unter die sofortige Zwangsvollstreckung hat einen lebhaften Widerstreit der Meinungen entfacht, welches Gericht für Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zuständig sei, und es liegen hierüber auch widersprechende oberstrichterliche Entscheidungen vor.

Wegen dieser entgegenstehenden Entscheidungen und wegen möglicher Formfehler bei Abfassung des Protokolls sind in der Praxis schon lebhafteste Bedenken aufgetaucht und Warnungen laut geworden, es möchte in zweifelhaften Fällen ein Rechtsanwalt als Vertreter des Kindsvaters oder Drittschuldners in die Zwangsvollstreckung störend eingreifen und diese unter Kostenüberbürdung auf das Kind zu Fall bringen.

Die Prüfung der Alimentervergleiche erstreckt sich daher in erster Linie auf Formalien, und es liegt die Befürchtung nahe, daß der materiell-rechtlichen Seite weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird, obwohl gerade hier strenge Prüfung nötig ist.

Sehen wir uns eine solche Urkunde auf Grund des amtlichen Formulars Nr. 6 der Vormundschaftsordnung näher an, so finden wir

zuerst die Forderung der Kindsmutter auf Anerkennung der Vaterschaft und Gewährung des Unterhalts an das Kind in vierteljährig voranzahlbaren Raten mit Beifügung einer bestimmten Geldsumme.

Anschließend anerkennt der Kindsvater die Vaterschaft, verpflichtet sich zu den von der Kindsmutter verlangten Leistungen und unterwirft sich wegen der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde.

Nach dem Wortlaute des Protokolls im Zusammenhalte mit § 1708 BGB. ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß als Gläubiger nur das Kind in Betracht kommt und als Forderungsberechtigter der Kindsvormund.

Es steht daher außer Zweifel, daß wegen laufender Unterhaltsbeiträge der Vormund gegen den zahlungssäumigen Kindsvater auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Alimentervergleichs jederzeit vorgehen kann.

Nicht so glatt ist die Sach- und Rechtslage, wenn auf Grund des § 1711 BGB. rückständige Unterhaltsbeiträge beigetrieben werden sollen, was in der Gerichtspraxis meistens der Fall sein wird.

Hat der Vormund selbst das Kind in Pflege gegeben, hat ein Fremder oder ein nicht unterhaltspflichtiger Angehöriger des Kindes dessen Unterhalt aus eigener Tasche und nicht zu Gunsten des Kindsvaters bestritten, so kann der Vormund ebenfalls auf Grund des vollstreckbaren Alimentervergleichs vorgehen.

Wenn und soweit aber die Kindsmutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde Unterhalt gewährt hat, ist nach § 1709 Abs. 2 BGB. der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Kindsvater erloschen und an dessen Stelle tritt der Regreßanspruch der Mutter oder der unterhaltspflichtigen mütterlichen Verwandten.

Selbstverständlich ist der gleiche Sachverhalt auch dann gegeben, wenn nach § 258 CPD. vollstreckbares Urteil gegen den Kindsvater vorliegt (vgl. § 323 CPD.).

Hat also die Kindsmutter das Kind selbst in Pflege, oder hat sie für die Unterbringung des Kindes eine der Zahlungspflicht des Kindsvaters entsprechende Zahlung geleistet, oder haben die Großeltern des Kindes dieses in Pflege, was besonders auf dem Lande oft vorkommt, so kann der Vormund nicht im Namen des Kindes vorgehen, sondern nur auf Grund einer Vollmacht für die Mutter oder die Großeltern des Kindes, und hier ist selbstverständlich zwangsweises Vorgehen gegen den zahlungssäumigen Kindsvater auf Grund des vollstreckbaren Alimentervergleichs ebenso ausgeschlossen, als die Beschreitung des Klagewegs im Namen des Kindes.

Beklagt sich also die Kindsmutter bei dem Vormundschaftsgerichte, daß der Kindsvater seit Monaten oder Jahren nichts bezahlt habe und daß